

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2022;  
Vorlage Nr. 3479.2 (Laufnummer 17083)**

**Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm  
2023–2030**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     751.12

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 12 des Gesetzes  
über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1            Strassenbauprogramm**

<sup>1</sup> Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2023–2030 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

**§ 2            Rahmenkredit**

<sup>1</sup> Zur Durchführung des Strassenbauprogramms wird ein Rahmenkredit in  
der Höhe von 237,1 Millionen Franken für Kantonsstrassen, öffentlichen  
Verkehr und Radstrecken bewilligt.

<sup>2</sup> Die Kredite sind Bruttobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind  
nicht enthalten.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [751.14](#)

### § 3 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Rahmenkredit geht gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996<sup>1)</sup> zulasten der Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Die anteiligen Kosten für regionale Buslinien und Radstrecken gehen gemäss § 35 Abs. 3 und § 38 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 zulasten der Verwaltungsrechnung.

<sup>3</sup> Die Belastung der in Abs. 2 erwähnten Kosten erfolgt mit Fixbeträgen gemäss Anhang 1<sup>2)</sup> durch den Regierungsrat.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Fixbeträge des Anhangs 1 anpassen.

### § 4 Kreditfreigabe

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Kredite frei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Der Erlass BGS [751.12](#), Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014, wird aufgehoben.

## IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [751.14](#)

<sup>2)</sup> BGS [751.12-A1](#)

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin  
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...